

Ulrike Mattern
Pressereferentin
Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische
Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69–70
10249 Berlin
Tel 030 - 2 43 44 - 246
presse@ekbo.de
www.ekbo.de

Presseanfrage Professor Philipp Oswalt vom 4./5. Februar 2022 an die EKBO als Stiftungsaufsicht der Stiftung Garnisonkirche

Frage: In welchen Zeitabständen prüfen Sie die Arbeit der Stiftung Garnisonkirche in finanzieller Hinsicht? Was wird hierbei überprüft? Gab es seit Gründung der Stiftung Sachverhalte, die Ihrerseits zu beanstanden waren und wenn ja, welche? Wurden Ihrerseits Kosten und Finanzierung des Nutzungskonzepts für den Turm der Garnisonkirche geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Stiftung Garnisonkirche Potsdam ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg und des § 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG, abrufbar unter <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/83>). Sie unterliegt der Rechtsaufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausgeübt wird.

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand, deren Aufgaben im Einzelnen in der Stiftungssatzung beschrieben werden.

Gemäß § 12 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes hat die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht gemäß § 11 Absatz 2 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes darüber, dass

1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt und
2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz, dem kirchlichen und staatlichen Recht und dem in der Stiftungssatzung wiedergegebenen Stifterwillen oder dem im stiftungsgründenden Kirchengesetz festgelegten Stiftungszweck verwaltet und verwendet werden.

Die eingereichten Jahresrechnungen der Stiftung liegen bis zur Jahresabschlussrechnung 2020 vor und haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Grundlage der Prüfung durch das Konsistorium als kirchliche Stiftungsaufsicht ist dabei § 11 Abs. 2 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes.

Die operative Tätigkeit des Vorstands wird nur überprüft, wenn der Jahresabschluss oder sonstige Informationen an die Stiftungsaufsicht (z.B. Gefährdung des Stiftungsvermögens) dafür einen Anlass bieten. Der Vorstand führt gemäß § 9 Abs. 4 der Stiftungssatzung in

eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Stiftung; gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung überwacht das Kuratorium die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Frage: Die Finanzplanung der Stiftung für Bau- und Betrieb des Kirchturms der Garnisonkirche war wiederholt Anlass für Kritik. Mit vor allem bekannt sind:

- **Diverse Darlegungen von Kaufmann/ Baucontroller Franz Steinfest und der Architekt Günter zur Nieden seit 2015**
 - **Gutachten der Martin-Niemöller-Stiftung 2017 „Geschichte erinnern? – das Nutzungskonzept der Stiftung Garnisonkirche Potsdam“**
 - **Dokumentation des Rechercheteams Lernort Garnisonkirche von Februar 2021 „Förderprobleme beim Wiederaufbau des Turms der Potsdamer Garnisonkirche“**
- Haben Sie diese Kritiken zur Kenntnis genommen? Welche Schlussfolgerungen haben Sie daraus gezogen?**

Die EKBO hat die Kritiken zur Kenntnis genommen, sich ihren Inhalt aber aufgrund einer anderen Bewertung nicht zu eigen gemacht.

Frage: Der Bundesrechnungshof hat seit über einem Jahr die Förderung der Stiftungsarbeit geprüft und den ersten Teil seiner Ergebnisse letzte Woche veröffentlicht. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

- **Seit wann war Ihnen bekannt, dass der Bundesrechnungshof den Sachverhalt prüft?**
- **Hatten Sie dazu Kontakt mit dem Bundesrechnungshof?**
- **Seit wann ist Ihnen der Prüfbericht bekannt?**
- **Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus dem Prüfbericht für Ihre Aufgabe der Stiftungsaufsicht?**

Die EKBO nimmt die Prüfung der Zuwendungen für den Wiederaufbau des Potsdamer Garnisonkirchturms durch den Bundrechnungshof zur Kenntnis. Die EKBO geht allerdings davon aus, dass die Fördermittel durch die BKM sachgerecht bewilligt wurden. Insbesondere die Unterteilung in zwei Bau-Abschnitte ist nicht zu beanstanden. Der Turm ohne die Turmspitze ist bereits vollständig nutzbar für die Friedensarbeit der Garnisonkirche.

Frage: Aus dem Bericht des Bundesrechnungshof ergibt sich, dass die Arbeit der Stiftung hinsichtlich des Betriebs der Turm der Garnisonkirche dauerhaft defizitär ist. In der bisherigen Finanzplanung fehlen unvermeidliche Kosten (u.a. Instandhaltung, Personal), während auf der Einnahmeseite unrealistisch positive Annahmen getroffen wurde. Es ergibt sich ein Fehlbetrag von min. 400.000 € Jahr. Die kirchlichen Kredite über 5 Mio. € werden nicht bedient werden können. Die Stiftung ist de facto insolvent, da unvermeidliche und dauerhafte Zahlungsverpflichtungen nicht die nötigen Einnahmen gegenüberstehen.

Nun unterliegt sie als kirchlicher Einrichtung meines Wissens nicht dem Insolvenzrecht. Welche Regelwerke gelten hier? Welche Folgen hat die Überschuldung der Stiftung im kirchenrechtlichen Rahmen?

Eine Überschuldung der Stiftung ist in keiner Weise gegeben. Allgemein kann allerdings festgehalten werden, dass selbstständige (kirchliche) Stiftungen den allgemeinen Regelungen zum Insolvenzrecht unterliegen.

Die Landeskirche hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Zeit nach Fertigstellung des Turms erhalten. Die Annahmen wurden insbesondere im Blick auf die Einnahmen unter Berücksichtigung von Vergleichszahlen ähnlicher Baudenkmäler als realistisch angesehen; die kritischere Einschätzung des Bundesrechnungshofs wird nicht geteilt.